WVV-Meldeordnung

kurz WVV-MO



Beschlossen vom WVV-Vorstand am 29.04.2024 Inhaltliche Änderungen zur vorher gültigen Version sind in Rot markiert.

1 ALLGEMEINES

- 1.1 DEFINITIONEN UND BEGRIFFLICHKEITEN
- 1.1.1 Personenbezogene Begriffe (z.B. Spieler) beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 1.1.2 **WVV-Bewerb**: Alle Hallenbewerbe, die unter ausschließlicher Leitung des WVV durchgeführt werden. Davon sind <u>insbesondere</u> umfasst:
 - Bewerbsspiele der Meisterschaft in sämtlichen Wiener Nachwuchsklassen sowie der allgemeinen Klassen;
 - Bewerbsspiele im Wiener Cup der allgemeinen Klassen;
 - Großfeldturniere für Nachwuchsklassen;
- 1.1.3 **WVV-Sportjahr**: Ein WVV-Sportjahr erstreckt sich vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres.
- 1.1.4 **WVV-Verein**: Ein Mitgliedsverein des WVV.
- 1.1.5 **WVV-Mannschaft**: Eine Hallenvolleyball-Mannschaft, unabhängig von Geschlecht, welche von einem WVV-Verein zu einem WVV-Bewerb im aktuellen Sportjahr angemeldet wurde.
- 1.1.6 **WVV-FGO**: WVV Finanz- und Gebührenordnung.
- 1.1.7 **WVV-WO**: WVV-Wettspielordnung.
- 1.1.8 **WVV-RMO**: WVV-Rechtsmittelordnung.
- 1.1.9 **WVV-MO**: WVV-Meldeordnung.
- 1.1.10 **Vereinsvertreter**: Jede Person, welche als bevollmächtigter Vertreter eines WVV-Vereins in einem WVV-Sportjahr offiziell beim WVV hinterlegt ist (WVV-Vereinsdatenblatt).
- 1.1.11 **Vereins-Meldereferent**: <u>Eine</u> Person, welche von einem Vereinsvertreter gegenüber dem WVV als für Meldeangelegenheiten für zuständig und bevollmächtigt festgelegt wurde. Diese Festlegung muss auf dem offiziellen WVV-Vereinsdatenblatt aufscheinen und beim WVV hinterlegt sein. Diese Person hat lediglich die in dieser Meldeordnung explizit angeführten Rechte. Darüberhinausgehende Befugnisse bestehen nicht. Die

Befugnisse der Vereinsvertreter werden durch die Festlegung eines Vereins-Meldereferenten nicht eingeschränkt.

1.1.12 **Zeitlicher Anwendungsbereich**: Jener Bereich, in welchem die Regelungen dieser Meldeordnung gültig sind.

1.1. ZWECK

1.1.1. Das Meldewesen des Österreichischen Volleyball Verbandes (im Folgenden kurz: ÖVV) und seiner Landesverbände (LV) hat die Aufgabe, den korrekten Einsatz aller Spieler in nationalen Bewerben des ÖVV und der Landesverbände sicherzustellen und die Rechte der Spieler und der Vereine in allen Fragen der Beziehungen zwischen beiden Parteien zu schützen.

1.2. PFLICHTEN DER MITGLIEDSVEREINE

- 1.2.1. Jeder WVV-Mitgliedsverein ist verpflichtet die in der WVV-MO festgelegten Bestimmungen zu befolgen und gegebenenfalls auferlegten Pflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Unkenntnis dieser Bestimmungen verhindert nicht das Eintreten von Rechtsfolgen, wobei diese Rechtsfolgen den jeweiligen Verursacher treffen.
- 1.2.2. Sofern in der WVV-MO diesbezüglich nicht explizit abweichendes geregelt ist, sind sämtliche Pflichten gegenüber dem WVV-Meldereferat als Bringschuld der Vereine ausgestaltet.
- 1.2.3. Jeder Mitgliedsverein ist für die diese Bestimmungen berührenden Handlungen oder Unterlassungen seiner Spieler, Funktionäre, Angestellten und Bevollmächtigten haftbar, unabhängig von deren Eigenverantwortung.

1.3. SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH

- 1.3.1. Die WVV-MO regelt die Teilnahmeberechtigung, die An-, Um- und Abmeldeformalitäten, die Spielberechtigung und Ausweispflicht bei Spielen für Vereine und Spieler, die an <u>WVV-Bewerben</u> teilnehmen.
- 1.3.2. Die WVV-MO regelt die Freigabemodalitäten und Spielertransfers, die <u>ausschließlich</u> innerhalb des WVV-Bereiches stattfinden. Sämtliche anderen Transfers sowie die Regelungen hinsichtlich der internationalen Transfers unterliegen den gültigen ÖVV-Ordnungen.

1.4. ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH

- 1.4.1. Diese Meldeordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- 1.4.2. Diese Meldeordnung ist auf Sachverhalte, welche sich vor dem unter Punkt 1.5.1. genannten Zeitpunkt ereignet haben und bis zum Tag vor dem in Punkt 1.5.1. angeführten Datum abgeschlossen sind, nicht anzuwenden.

1.5. SUBSIDIARITÄT UND AUSLEGUNG

- 1.5.1. Für Sachverhalte, welche grundsätzlich in den sachlichen Anwendungsbereich der WVV-MO fallen würden, aber in dieser aus welchen Gründen auch immer nicht geregelt wurden, gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen ÖVV-Ordnungen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nicht-Regelung durch die WVV-MO gewollt oder ungewollt ist.
- 1.5.2. Sieht die ÖVV-Meldeordnung hinsichtlich eines von Punkt 1.6.1. umfassten Sachverhaltes keine Bestimmungen vor, obliegt es dem WVV-Meldereferenten eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen. Diese Entscheidung entfaltet keine Rechtswirkung auf andere Sachverhalte.
- 1.5.3. Bestimmungen und unbestimmte Begriffe sind im Zweifel so auszulegen bzw. Entscheidungen gem. Punkt 1.6.2. so zu treffen, dass Sie mit der restlichen geltenden WVV-MO im Einklang stehen. Die Auslegung bzw. die Entscheidung darf jedoch nicht so erfolgen, dass Sie im Widerspruch mit den aktuellen ÖVV-Ordnungen steht.
- 1.5.4. Lässt die Auslegung einer Bestimmung oder eines Begriffs trotz Anwendung der Regelungen aus den vorstehenden Punkten weiterhin verschiedene Auslegungsmöglichkeiten zu, obliegt es dem WVV-Meldereferenten die Bestimmung bzw. den Begriff verbindlich auszulegen. Handelt es sich bei der auszulegenden Regelung um eine ÖVV-Bestimmung, dann hat die Auslegung durch den ÖVV-Meldereferenten zu geschehen. Die Auslegung des WVV- bzw. ÖVV-Meldereferenten ist bindend und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der WVV-MO zurück.

2. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

2.1.1. An WVV-Bewerben darf jede Person unabhängig von Geschlecht und Staatsbürgerschaft teilnehmen, sofern sie von einem WVV-Mitgliedsverein gem. den nachfolgenden Bestimmungen angemeldet worden ist.

3. ANMELDEN

3.1. SPIELERANMELDUNG

- 3.1.1. Die Erstanmeldung und die Zuordnung zu Mannschaften erfolgt per Internet. Über die WVV-Homepage hat jeder Verein Zugang zum Verbandsverwaltungssystem.
- 3.1.2. Die Anmeldung eines Spielers ist während des ganzen Sportjahres möglich.
- 3.1.3. Ein Spieler kann in einem Sportjahr immer nur von einem Verein angemeldet werden. Wird ein Spieler in einem Sportjahr von mehr als einem Verein angemeldet, ist er bis zu einer Entscheidung des Meldereferenten für den später genannten Verein nicht spielberechtigt (Ausnahmen: Punkt 6.2.1. und 6.2.3.).
- 3.1.4. Ein Spieler kann von seinem Verein nur für eine Mannschaft pro WVV-Bewerb gemeldet werden. (Ausnahme: Nachwuchsbereich, mehrere Kategorien sind zulässig).
- 3.1.5. Das Anmelden von Spielern ohne österreichische Staatsbürgerschaft (ÖSBS) erfolgt unter denselben Formalitäten wie bei Spielern mit ÖSBS.
- 3.1.6. Spieler ohne ÖSBS müssen jedoch nachweisen, dass sie noch keine Lizenz in einem ausländischen nationalen Verband gelöst haben. In diesem Fall können sie entweder

vom ÖVV eine Inländergleichstellung erhalten oder sich mit Hilfe des ÖVV um die Ausstellung eines internationalen Transferzertifikats (ITC) bemühen. Das ITC ist im Anschluss an das WVV-Meldereferat zu übermitteln (siehe zu den Fristen und den Rechtsfolgen der (fehlenden) Übermittlung Punkt 4.2. ff sowie Punkt 4.3. ff). Die Vorgehensweise zur Erlangung eines ITC ist auf der Homepage des ÖVV einzusehen bzw. mit dem ÖVV-Meldereferat abzustimmen.

- 3.1.7. Jeder Verein ist verpflichtet, die an einem WVV-Bewerb teilnehmenden Spieler mittels Internet über die wvv.volleynet.at zu melden ("Online-Meldung").
- 3.1.8. Ein Spieler ist ab dem der Online-Meldung (siehe Punkt 3.1.7.) folgenden Tag provisorisch spielberechtigt (siehe Punkt 4.2.).
- 3.1.9. Spätestens am 7. Werktag nach der erfolgten Online-Meldung müssen sämtliche erforderlichen Unterlagen (siehe Punkt 4.3.3.) für den Erwerb einer endgültigen Spieleberechtigung beim WVV-Meldereferat in elektronischer Form (meldereferat@wvv.at) einlangen.
- 3.1.10. Bei geringfügigen Unzulänglichkeiten der erforderlichen Unterlagen muss der WVV-Verein informiert werden und dem WVV-Verein eine angemessene Nachfrist zur Beibringung der fehlenden Unterlagen erteilt werden. Hierfür kann eine Nachbearbeitungsgebühr gem. WVV-FGO vorgeschrieben werden.
- 3.1.11. Die Gültigkeit der provisorischen und der endgültigen Spielberechtigung ist unter Punkt 4. ff geregelt und wird von Punkt 3.1.9. und 3.1.10. grundsätzlich nicht berührt.
- 3.1.12. Spieler mit ÖVV-Lizenz (BL) können zusätzlich an den WVV-Bewerben der allgemeinen Klasse und Cup teilnehmen, wenn die (Online-)Meldung bis spätestens 31. Jänner eines WVV-Sportjahres erfolgt (Ausnahme: Punkt 6.3. und Punkt 3.1.13.). Sämtliche anderen Spieler können während des gesamten WVV-Sportjahres per (Online-)Meldung angemeldet werden.
- 3.1.13. Spieler mit ÖVV-Lizenz (BL), die noch für U20 spielberechtigt sind, können auch nach dem 31. Jänner eines WVV-Sportjahres die Spielberechtigung für die WVV-Bewerbe der allgemeinen Klasse und Cup erlangen.
- 3.1.14. Sämtliche Befugnisse betreffend Punkt 3.1. und seiner Unterpunkte können neben den Vereinsvertretern auch vom Vereins-Meldereferent ausgeübt werden, sofern ein solcher bestellt ist. Diese Bestimmung gilt nicht für andere Punkte der WVV-MO, sofern es nicht explizit bestimmt wurde.

3.2. SAISONLIZENZ

- 3.2.1. Jeder Spieler benötigt für die Spielberechtigung pro Sportjahr eine Saisonlizenz, unabhängig davon, ob er eine provisorische oder endgültige Spielberechtigung besitzt.
- 3.2.2. Die jeweilige Lizenzgebühr (siehe WVV-FGO) geht zu Lasten des Vereines.
- 3.2.3. Für Spieler, die sowohl an ÖVV- als auch an WVV-Bewerben teilnehmen, ist neben der ÖVV-Lizenz auch die entsprechende WVV-Lizenz erforderlich.

4. SPIELBERECHTIGUNG

4.1. ALLGEMEINES

- 4.1.1. Die Berechtigung der Spieler ist mittels Mannschaftsliste (in auf Papier ausgedruckter Form oder auf einem mobilen Endgerät) nachzuweisen. Die Identität jedes Spielers ist mittels folgender amtlicher Dokumente im Original, in Form einer Farbkopie oder auf einem mobilen Endgerät bei jedem Bewerbsspiel nachzuweisen:
 - Reisepass
 - Führerschein
 - Personalausweis
 - Schülerausweis
 - Studentenausweis
 - e-card mit Foto
- 4.1.2. Die Spielberechtigung gilt nur für jene Mannschaften des Vereines, auf deren Mannschaftsliste der Spieler aufscheint.
- 4.1.3. Spieler, die auf der WVV-Mannschaftsliste eines Vereins aufscheinen, können an einem WVV-Bewerbsspiel teilnehmen unabhängig davon, ob diese mit einem Stern (*) gekennzeichnet sind oder nicht. Die Teilnahme erfolgt auf Risiko des Vereines.
- 4.1.4. Sofern bei einem Spiel ein Spieler auf dem Spielberichtsbogen als Spieler eingetragen wird, der im Zeitpunkt der Eintragung weder eine provisorische noch eine endgültige Spielberechtigung im WVV besitzt, werden die betreffenden Spiele als Einsatz unberechtigter Spieler gewertet und nach den Bestimmungen gem. WVV-WO geahndet.
- 4.1.5. Sofern bei einem Spiel ein Spieler auf dem Spielberichtsbogen als Spieler eingetragen wird, der im Zeitpunkt der Eintragung eine provisorische oder eine endgültige Spielberechtigung im WVV besitzt, werden die betreffenden Spiele als Einsatz unberechtigter Spieler gewertet und nach den Bestimmungen gem. WVV-WO geahndet, sofern
 - a) diese provisorische oder endgültige Spielberechtigung (rückwirkend) erloschen ist oder
 - b) die provisorische Spielberechtigung erloschen ist und nicht unmittelbar eine endgültige Spielberechtigung für den betreffenden Spieler in Kraft getreten ist.
- 4.1.6. Eine Nachbearbeitungsgebühr gem. der WVV-FGO kann bei Eintritt der Fälle aus Punkt 4.1.4. und 4.1.5. verhängt werden.
- 4.1.7. Sämtliche Befugnisse betreffend Punkt 4. und seiner Unterpunkte können neben den Vereinsvertretern auch vom Vereins-Meldereferent ausgeübt werden, sofern ein solcher bestellt ist. Diese Bestimmung gilt nicht für andere Punkte der WVV-MO, sofern es nicht explizit bestimmt wurde.

4.2. PROVISORISCHE SPIELBERECHTIGUNG IM WVV

- 4.2.1. Spieler, die im Online-Meldesystem erfasst und einer Mannschaft zugeordnet sind, sind ab dem folgenden Tag provisorisch berechtigt, an WVV-Bewerbsspielen dieser Mannschaft teilzunehmen und erhalten eine provisorische Spielberechtigung. Ausnahme: Spieler, die beim anmeldenden Verein im aktuellen WVV-Sportjahr bereits im Online-Meldesystem erfasst und einer Mannschaft zugeordnet sind, sind bereits ab dem Tag der Anmeldung berechtigt, an WVV-Bewerbsspielen dieser Mannschaft teilzunehmen und erhalten eine provisorische Spielberechtigung.
- 4.2.2. Ein Spieler. Der eine provisorischen Spielberechtigung erhalten hat, ist auf den Mannschaftslisten mittels Stern (*) gekennzeichnet.
- 4.2.3. Die provisorische Spielberechtigung gilt zwei Wochen ab Anmeldung (siehe Punkt 3. ff).
- 4.2.4. Die provisorische Spielberechtigung erlischt entweder durch:
 - a) Inkrafttreten der endgültigen Spielberechtigung gem. Punkt 4.3.1. oder
 - b) Automatisch mit Ablauf der Frist gem. Punkt 4.2.3. oder
 - c) Entscheidung des Meldereferenten gem. Punkt 3.1.3.
- 4.2.5. Die Teilnahme eines mit Stern (*) gekennzeichneten Spielers erfolgt auf Risiko des Vereines. Dieser hat alle entstehenden Unzulänglichkeiten im Falle des Ablaufs der provisorischen Spielberechtigung bzw. der Nichterteilung der endgültigen Spielberechtigung zu verantworten (siehe Punkt 4.1.4. und 4.1.5.).
- 4.2.6. Die fehlende Löschung des Sterns (*) auf der WVV-Mannschaftsliste verhindert nicht den Ablauf der Frist gem. Punkt 4.2.3. und die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsfolgen.
- 4.2.7. Die Frist gem. Punkt 4.2.3. kann durch den WVV-Meldereferenten verlängert werden. Dies ist nur auf Ansuchen des Vereins möglich.
- 4.2.8. Dieses Ansuchen muss begründet werden und es muss dargelegt werden, dass der WVV-Verein sich um das Erbringen der notwendigen Unterlagen gem. Punkt 4.3.4. bemüht. Sachverhalte im Zusammenhang mit Spielerdatenblättern (siehe Punkt 4.4.) gelten nicht als Grund für ein solches Ansuchen.
- 4.2.9. Das Ansuchen gem. Punkt 4.2.7. muss innerhalb der ursprünglichen Frist gem. Punkt 4.2.3. elektronisch beim WVV-Meldereferat unter meldereferat@wvv.at nachweislich einlangen.
- 4.2.10. Wird das Ansuchen gem. Punkt 4.2.7. nicht rechtzeitig (siehe Punkt 4.2.9.) oder unbegründet (siehe Punkt 4.2.8.) gestellt, gilt es als nicht eingebracht und die Frist gem Punkt 4.2.3. gilt als nicht verlängert.
- 4.2.11. Erfüllt das Ansuchen gem. Punkt 4.2.7. alle Erfordernisse gem. Punkt 4.2.8. bis 4.2.9. hat der WVV-Meldereferent die Frist gem. Punkt 4.2.3. angemessen zu verlängern.
- 4.2.12. Ein wiederholtes Ansuchen gem. Punkt 4.2.7. ist möglich. Die Bestimmungen gem. Punkt 4.2.8. bis 4.2.11. gelten sinngemäß für das wiederholte Ansuchen. Anstelle der ursprünglichen Frist in Punkt 4.2.9. tritt die im vorangegangenen Ansuchen gem. Punkt 4.2.7. erteilte Frist.

- 4.2.13. Wird eine provisorische Spielberechtigung von einem Verein durch vorsätzlich und/oder grob fahrlässig falsche Angaben oder Bestätigungen erworben, wird die provisorische Spielberechtigung rückwirkend für alle Spiele entzogen (zu den Rechtsfolgen betreffend das WVV-Meldereferat siehe Punkt 4.1.5. ff). Rechts- und Wettspielreferat werden informiert. Eine Strafgebühr gem. WVV-FGO wird verhängt.
- 4.2.14. Der WVV-Meldereferent ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben bzw. Bestätigungen (vor allem Geburtsdatum und Freigaben betreffend) stichprobenartige Kontrollen vorzunehmen. Von den zu kontrollierenden Spielern sind dem WVV-Meldereferenten innerhalb von sieben Werktagen Unterlagen vorzulegen, aus denen die Richtigkeit der Angaben eindeutig hervorgeht. (Kopie der Geburtsurkunde, Reisepass, etc.). Die Nichteinhaltung der in dieser Bestimmung genannten Frist wird gem. der aktuellen WVV-FGO geahndet.

4.3. ENDGÜLTIGE SPIELBERECHTIGUNG IM WVV

- 4.3.1. Die endgültige Spielberechtigung eines Spielers tritt in folgenden Fällen in Kraft:
- a. An einem Tag vor Ablauf der Frist gem. Punkt 4.2.3. durch die erfolgte Bestätigung durch den WVV-Meldereferenten;
- b. Durch Ablauf der Frist gem. Punkt 4.2.3., sofern alle notwendigen Unterlagen ordnungsgemäß, rechtzeitig (bis zum Tag des Ablaufs der Frist gem. Punkt 4.2.3. oder der verlängerten Frist gem. Punkt 4.2.7.) und nachweislich beim WVV-Meldereferat elektronisch eingelangt sind.
- 4.3.2. Der Meldereferent hat die Bestätigung gem. Punkt 4.3.1.a. zu erteilen, sofern alle notwendigen Unterlagen für die endgültige Spielberechtigung vorliegen. Die Bestätigung erfolgt durch Löschen des Sterns (*) auf der Mannschaftsliste.
- 4.3.3. Im Fall von Punkt 4.3.1.b. hat der WVV-Meldereferent das Inkrafttreten der endgültigen Spielberechtigung durch Löschen des Sterns (*) auf der Mannschaftsliste sobald wie möglich zu bestätigen.
- 4.3.4. Als notwendige Unterlagen iSd dieser Bestimmung gelten kumulativ:
 - a) gültiges Spielerdatenblatt (Siehe Punkt 4.4.);
 - b) erfolgte Freigabe, sofern notwendig (siehe Punkt 4.5.);
 - c) erhaltene internationale Unterlagen, sofern notwendig (siehe Punkt 4.6.);
- 4.3.5. Wird eine endgültige Spielberechtigung vom Meldereferenten irrtümlich erteilt, ist der betreffende Spieler bis zur Berichtigung durch den Meldereferenten weiter spielberechtigt und wird in diesem Zeitraum als Spieler mit einer endgültigen Spielberechtigung behandelt.
- 4.3.6. Wird eine endgültige Spielberechtigung von einem Verein durch vorsätzlich und/oder grob fahrlässig falsche Angaben oder Bestätigungen erworben, wird die endgültige Spielberechtigung rückwirkend für alle Spiele entzogen (zu den Rechtsfolgen betreffend das WVV-Meldereferat siehe Punkt 4.1.5. ff). Rechts- und Wettspielreferat werden informiert. Eine Strafgebühr gem. WVV-FGO wird verhängt.

4.4. SPIELERDATENBLATT

- 4.4.1. Von jedem Spieler, der eine Lizenz für die WVV-Meisterschaft erlangen will, muss **ein ausgefülltes und unterschriebenes "Spielerdatenblatt" vorliegen,** bzw. bei der Erstanmeldung digital an das Meldereferat (<u>meldereferat@wvv.at</u>) übermittelt werden (siehe Punkt 3 ff).
- 4.4.2. Zur Gültigkeit des Spielerdatenblattes müssen folgende Eigenschaften kumulativ gewahrt sein:
 - Die Unterschrift muss handschriftlich oder mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur (ID-Austria, Handy-Signatur oder Signaturkarte, siehe www.a-trust.at) erfolgen.
 - Fotos und Scans des unterschriebenen Spielerdatenblatts sind zulässig, es ist jedoch eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten.
 - Bei Spielern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist neben der Unterschrift des Spielers auch die Unterschrift des Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich.
- 4.4.3. Des Weiteren ist vor der Übermittlung die folgende Namenskonvention des Dokuments zu beachten:
 - Nachname_Vorname_Datenblatt.
- 4.4.4. Erfüllt das Spielerdatenblatt nicht die Erfordernisse gem. Punkt 4.4.2. oder Punkt 4.4.3. kann der WVV-Meldereferent die Annahme des Spielerdatenblattes verweigern. Das Spielerdatenblatt gilt sodann als nicht übermittelt. Hierfür kann eine Nachbearbeitungsgebühr gem. WVV-FGO vorgeschrieben werden
- 4.4.5. Das aktuelle Formular kann von der WVV-Homepage heruntergeladen werden.
- 4.4.6. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Spieler die Kenntnis der WVV-Ordnungen und die Möglichkeiten der Einsichtnahme.
- 4.4.7. Dieses Formular behält Gültigkeit für die gesamte Laufbahn des Spielers, auch über ev. Vereinswechsel hinaus (Ausnahmen: Punkt 4.4.8.).
- 4.4.8. In folgenden Fällen muss ein neu ausgefülltes und unterschriebenes Formular der nächsten Anmeldung beigegeben werden:
 - bei Namensänderung
 - bei Änderung der Staatsbürgerschaft

4.5. FREIGABE

4.5.1. Siehe diesbezüglich unten Punkt 5.1.

4.6. INTERNATIONALE UNTERLAGEN

4.6.1. Siehe diesbezüglich oben Punkt 3.1.6.

4.6.2. Sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Erlagen dieser Unterlagen obliegen explizit dem Verein (insbesondere die Erlangung von Inländergleichstellungen und die Beantragung von ITCs).

4.7. SPIELBERECHTIGUNG IM ÖVV

4.7.1. Die Spielberechtigung für ÖVV-Bewerbe erteilt der ÖVV-Meldereferent. Sämtliche Formalitäten sind direkt mit dem ÖVV-Meldereferat abzuwickeln.

4.8. MANNSCHAFTSLISTEN DES WVV

- 4.8.1. Mannschaftsliste und Identitätsnachweise gem. Punkt 4.1.1. sind dem Schiedsgericht bei jedem Spiel innerhalb eines WVV-Bewerbes vorzulegen.
- 4.8.2. Auf der Mannschaftsliste ist ersichtlich, welche Spieler in der entsprechenden Mannschaft provisorisch und endgültig spielberechtigt sind.
- 4.8.3. Provisorisch spielberechtigte Spieler scheinen mit einem Stern (*) markiert auf der Mannschaftsliste auf.
- 4.8.4. Die Nummern (Mannschaftscodes) der vorgelegten Mannschaftslisten sind von den Mannschaften auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
- 4.8.5. Nach jeder Veränderung der Mannschaft ist eine neue Mannschaftsliste aus dem Verbandsverwaltungssystem von den Vereinen selbständig auszudrucken bzw. in elektronischer Form bereitzustellen.
- 4.8.6. Nach Bestätigung von hinzugefügten Spielern durch den Meldereferenten verliert die alte Liste binnen 10 Tagen die Gültigkeit.
- 4.8.7. Handschriftliche und/oder nachträgliche Ergänzungen bzw. Korrekturen auf der Mannschaftsliste haben keine Gültigkeit.
- 4.8.8. Das Nichtbeachten der Bestimmungen Punkt 4.8.4. geht zu Lasten des Vereins, welcher seine Nummer nicht auf dem Spielberichtsbogen vermerkt hat und wird gem der aktuellen WVV-FGO geahndet.

5. ABMELDEN / FREIGABE

5.1. ABMELDUNG DURCH DEN SPIELER

5.1.1. Jeder Spieler kann sich jederzeit nachweislich schriftlich von seinem Verein abmelden. Die Abmeldung muss gegenüber einem Vereinsvertreter des Vereins abgegeben werden, von dem sich der Spieler abmelden möchte. Die Abmeldung wird jedoch erst am Ende des Sportjahres gültig, außer der Verein des Spielers akzeptiert diese Abmeldung auch früher. Die Abmeldung muss beim bisherigen Verein erfolgen. Meldet sich ein Spieler bis 15. Juni ab, so kann er im nächsten Sportjahr wieder eine Spielberechtigung erlangen. Meldet sich ein Spieler nach dem 15. Juni ab, so kann er erst im übernächsten Sportjahr wieder eine Spielberechtigung bei einem anderen Verein erwerben, außer der abgebende Verein erteilt freiwillig eine frühzeitige Freigabe.

- 5.1.2. Hat ein Spieler bei der Abmeldung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, benötigt er auf dem Abmeldeschreiben auch die Unterschrift des Erziehungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters).
- 5.1.3. Erhebt der Verein gegen eine nachweislich erfolgte Abmeldung eines Spielers bis 30 Tage nach ebendieser Abmeldung, keinen Widerspruch, so erteilt der WVV-Meldereferent dem Spieler die Freigabe. In einem solchen Fall hat der WVV-Meldereferent den Umstand der erteilten Freigabe im System des WVV zu vermerken.
- 5.1.4. Ein Widerspruch kann nur durch einen Vereinsvertreter oder durch einen Vereins-Meldereferenten des abgebenden Vereins und nur bei Vorliegen von mindestens einem der folgenden Gründe eingebracht werden:
 - finanzielle Schulden des Spielers an den Verein
 - nicht zurückgegebene Vereinsutensilien
 - Forderungen gem. der ÖVV-Entschädigungstabelle (eingebettet in der Melde- und Transferordnung des ÖVV)
- 5.1.5. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch und nachweislich an den Spieler und an das WVV-Meldereferat (meldereferat@wvv.at) zu richten. Wird der Widerspruch nicht auch an das WVV-Meldereferat gerichtet gilt der Widerspruch als nicht erhoben.
- 5.1.6. Sämtliche Unterlagen, welche für die Entscheidungsfindung des Meldereferenten von Relevanz sind, sind von jenem Verein, der den Widerspruch erhebt, gleichzeitig mit dem Widerspruch elektronisch an das Meldereferat zu übermitteln. Fehlen solche Unterlagen bzw. sind diese unvollständig hat der Meldereferent eine angemessene Nachfrist von mindestens 7 bis maximal 14 Tagen, für die Übermittlung der Unterlagen zu gewähren. Hierfür kann eine Nachbearbeitungsgebühr gem WVV-FGO vorgeschrieben werden, die Gültigkeit der Abgabe des Widerspruchs selbst wird vom Fehlen solcher Unterlagen jedoch nicht berührt. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb dieser Nachfrist erbracht wird dem Widerspruch nicht stattgegeben.
- 5.1.7. Der WVV-Meldereferent entscheidet nach Anhören und Einsichtnahme in das Beweismaterial des Spielers und des Vereinsverantwortlichen über die Berechtigung des Widerspruchs. Über den Widerspruch ist ehestmöglich, spätestens jedoch nach 14 Tagen nach Einlangen sämtlicher Unterlagen zu entscheiden.
- 5.1.8. Wird dem Widerspruch gegen die Abmeldung eines Spielers <u>nicht</u> stattgegeben, gilt der Spieler mit Datum seiner Abmeldung als freigegeben. In einem solchen Fall hat der WVV-Meldereferent den Umstand der Erteilten Freigabe im System des WVV zu vermerken. Gegen die Ablehnung des Widerspruchs hat <u>der abgebende Verein</u> das Rechtsmittel der Berufung gem. WVV-RMO. Die Freigabe bleibt in einem solchen Fall bis zum Ergehen einer Entscheidung über die Berufung aufrecht.
- 5.1.9. Wird dem Widerspruch gegen die Abmeldung eines Spielers stattgegeben, ist der Spieler nicht freigegeben und kann daher keine Spielberechtigung für einen anderen Verein erwerben. Gegen diese Entscheidung hat der Spieler oder der aufnehmende Verein das Rechtsmittel der Berufung gem. WVV-RMO.
- 5.1.10. Nach Wegfall der Widerspruchsgründe ist der Spieler vom abgebenden Verein mit Datum seiner Abmeldung freizugeben.

5.1.11. Der Verein ist verpflichtet, nach Wegfall bzw. Nichtvorhandensein der Widerspruchsgründe, dem Spieler eine Online-Freigabe über wvv.volleynet.at auszustellen bzw. eine schriftliche Bestätigung der Freigabe innerhalb von 14 Tagen zu übergeben. Die Nichteinhaltung dieser Frist wird mit einer Strafverfügung gem. WVV-FGO geahndet. Der WVV-Meldereferent hat in diesem Fall die Freigabe für den abgebenden Verein im System des WVV zu erteilen.

5.2. ABMELDUNG DURCH DEN VEREIN

- 5.2.1. Spieler, die von ihrem Verein abgemeldet werden, können im nächsten Sportjahr für einen anderen Verein angemeldet werden. Mit der Vereinsabmeldung muss der abmeldende Verein dem Spieler seine Ansprüche gem. Punkt 5.1.4. bekannt geben.
- 5.2.2. Der abgebende Verein hat dem Spieler eine Freigabe analog den Bestimmungen gem. Punkt 5.1. zu erteilen.

5.3. AUTOMATISCHE ABMELDUNG

- 5.3.1. Spieler von Vereinen des abgelaufenen Sportjahres, welche im laufenden Sportjahr keine Möglichkeit besitzen, in Mannschaften dieses Vereines die Spielberechtigung zu erlangen, gelten mit Ende des abgelaufenen Sportjahres als automatisch abgemeldet.
- 5.3.2. Ausschlaggebend dabei ist das Datum des letzten möglichen Nennschlusses jener Bewerbe, in denen diese Spieler theoretisch eingesetzt werden können.
- 5.3.3. Jeder Spieler ist jedoch dazu verpflichtet, eventuelle Forderungen des ehemaligen Vereines zu erfüllen (siehe Punkt 5.1.4.).

6. UMMELDEN

6.1. UMMELDEN INNERHALB DES VEREINS

- 6.1.1. Das Ummelden eines Spielers innerhalb des eigenen Vereines ist während eines Sportjahres unter den nachfolgenden Voraussetzungen möglich.
- 6.1.2. Ein Spieler kann von einer WVV-Mannschaft (abgebende WVV-Mannschaft) in eine andere WVV-Mannschaft desselben Vereines (aufnehmende WVV-Mannschaft) umgemeldet werden, wenn die aufnehmende WVV-Mannschaft zum Zeitpunkt der Ummeldung einer höheren Spielklasse als die abgebende WVV-Mannschaft angehört.
- 6.1.3. Ein Spieler kann von einer WVV-Mannschaft (abgebende WVV-Mannschaft) in eine andere WVV-Mannschaft desselben Vereines (aufnehmende WVV-Mannschaft) umgemeldet werden, wenn diese aufnehmende WVV-Mannschaft zum Zeitpunkt der Ummeldung einer niedrigeren oder der gleichen Spielklasse angehört als die abgebende WVV-Mannschaft und der Spieler nachweislich noch auf keinem Spielbericht dieses WVV-Sportjahres der abgebenden WVV-Mannschaft aufscheint. Den Nachweis der Nichteintragung in allen in Frage kommenden Spielberichten hat der Verein zu erbringen.
- 6.1.4. Ein Spieler einer WVV-Mannschaft des WVV-Bewerbes der allgemeinen Klasse kann zusätzlich in eine ÖVV-Mannschaft gemeldet werden, wenn dies die aktuellen ÖVV-Bestimmungen zulassen.

- 6.1.5. Der Wunsch auf Ummeldung ist dem WVV-Meldereferat schriftlich per Mail (meldereferat@wvv.at) vom Zeichnungsberechtigten des Vereines mitzuteilen. Nur der Meldereferent kann die Ummeldung von einer in eine andere Mannschaft desselben Bewerbes unter den oben angegebenen Voraussetzungen vornehmen. Der WVV-Meldereferent hat diesem Wunsch sofern sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung der Ummeldung gegeben sind innerhalb von 14 Tagen nachzukommen.
- 6.1.6. Cup-Bewerbe gelten im Sinne dieser Bestimmungen (Punkt 6.1. ff) nicht als die gleiche Spielklasse. Spieler, die die oben genannten Voraussetzungen für eine Ummeldung erfüllen sind daher in WVV-Cup-Bewerben jedenfalls für die aufnehmende WVV-Mannschaft spielberechtigt.
- 6.1.7. Sämtliche Befugnisse betreffend Punkt 6.1. und seiner Unterpunkte können neben den Vereinsvertretern auch vom Vereins-Meldereferent ausgeübt werden, sofern ein solcher bestellt ist. Diese Bestimmung gilt nicht für andere Punkte der WVV-MO, sofern es nicht explizit bestimmt wurde.

6.2. SPIELER AUSGESCHIEDENER MANNSCHAFTEN

- 6.2.1. Stellt ein Verein während eines Sportjahres seinen Spielbetrieb ein, so können die Spieler die Spielberechtigung für einen anderen Verein bereits noch im aktuellen Sportjahr erwerben.
- 6.2.2. Verliert eine Mannschaft während eines Sportjahres die Bewerbszugehörigkeit (siehe WVV-WO), so können die Spieler ungeachtet der Bestimmungen in Punkt 6.1. ff in jede andere Mannschaft des Vereines umgemeldet werden.
- 6.2.3. Besteht keine Möglichkeit zur Ummeldung in eine andere Mannschaft des Vereines, können die Spieler die Spielberechtigung für einen anderen Verein erwerben, sobald ihre Mannschaft die Bewerbszugehörigkeit verloren hat. Im Falle von Nachwuchsspielern (Alter gemäß Stichtag U18 und jünger) ist dies auch dann möglich, wenn der Verein über keine altersmäßig in Frage kommende Nachwuchsmannschaft mehr verfügt und dem Spieler zusätzlich die Freigabe erteilt.
- 6.2.4. Jeder Spieler ist jedoch dazu verpflichtet, eventuelle Forderungen des ehemaligen Vereines zu erfüllen (siehe Punkt 5.1.4.).

6.3. ÖVV-SPIELER

6.3.1. Spieler, die im ÖVV-Bereich während der laufenden Meisterschaft den Verein wechseln, können auch nach dem 31. Jänner eines WVV-Sportjahres die Spielberechtigung für die WVV-Bewerbe der allgemeinen Klasse und Cup für diesen neuen Verein erlangen. Jedenfalls erlischt die Spielberechtigung für den abgebenden Verein. Die Meldung für die WVV-Bewerbe muss zeitgleich mit der ÖVV-Meldung erfolgen.

7. ENTSCHÄDIGUNG / ENTGELTE

7.1. GELTUNGSBEREICH UND HÖHE

- 7.1.1. Die Entschädigung ist ein finanzielles Äquivalent für die tatsächlich bisher erbrachten Leistungen und angefallenen Spielerausbildungskosten des abgebenden Vereines.
- 7.1.2. Entschädigungen werden gemäß der zum Stichtag der Abmeldung aktuell geltenden ÖVV-Meldeordnung berechnet.
- 7.1.3. Wenn sich die beiden beteiligten Vereine schriftlich darüber einigen, kann auf die Zahlung einer Entschädigung auch ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 7.1.4. Die Zahlung einer Entschädigung gem. der ÖVV-Meldeordnung steht dem abgebenden Verein (bei Vorliegen aller Voraussetzungen) unabhängig davon zu, ob dem abgebenden Verein ein Widerspruch gem. Punkt 5.1. ff zusteht. Sofern ein Widerspruch nicht mehr erhoben werden kann, erlischt der Anspruch auf eine etwaige Entschädigung gem. ÖVV-Meldeordnung nicht.

8. **SONSTIGES**

- 8.1.1. Änderungen bei den personenbezogenen Daten sind dem WVV-Meldereferat umgehend zur Kenntnis zu bringen. Das Spielerdatenblatt ist neu ausgefüllt abzugeben. Sollte dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab Änderung der personenbezogenen Daten geschehen kann eine Strafgebühr gem. WVV-FGO verhängt werden.
- 8.1.2. Bei vorhergesehener längerer Abwesenheit hat der WVV-Meldereferent einen Vertreter zu bestimmen. Dieser Vertreter hat für einen vom WVV-Meldereferenten zu bestimmenden Zeitpunkt sämtliche Rechte gem. der WVV-MO, welche grundsätzlich dem WVV-Meldereferenten zukommen. Mit Ablauf der vom WVV-Meldereferenten bestimmten Frist erlöschen diese Rechte. Die Bestimmung eines Untervertreters ist nur möglich, sofern der WVV-Meldereferent dies bestimmt.
- 8.1.3. Der WVV-Meldereferent kann andere Mitglieder des WVV-Vorstands oder andere WVV-Referenten mit der Erledigung einzelner Aufgaben jederzeit betrauen.
- 8.1.4. Der Meldereferent hat bei Anfragen von Vorstandsmitgliedern, Wettspielreferent und Beach Referent Auskunft über erteilte Spielberechtigungen zu erteilen.